

05.09.2012

Kleine Anfrage 413

des Abgeordneten Dietmar Schulz PIRATEN

Gefährdung des Steuermehraufkommens in NRW durch Nachbesteuerung ohne Steuerabkommen auf Kosten vermeintlicher Steuergerechtigkeit contra Rechtsstaatlichkeit

Wie den Medien und Äußerungen aus Kabinett und Ministerium zu entnehmen war, kann der Kauf einer oder mehrerer sog. Steuer-CDs (oder Daten-USB-Sticks) in 2012 mit Daten unter anderem mutmaßlicher deutscher Steuerhinterzieher mit Schweizer Bankkonto als bestätigt angesehen werden. Die Daten des letzten Ankaufs stammen von der britischen Privatbank Coutts in Zürich, die eine Tochter der Royal Bank of Scotland ist, welche wiederum zu achtzig Prozent dem britischen Staat gehört.

Aus Kreisen der Privatbank wurde mitgeteilt, dass die Daten der etwa eintausend Bankkunden auf dem Datenträger nicht durch die Bank oder deren Angestellte nach außen gelangt seien. Es sei von einer rechtswidrigen Tat auszugehen. Ob professionelle Hacker die Daten der Bank erlangten ist unklar. Der Anbieter der Daten-CD soll angeblich in diesen Tagen wegen des Verdachts der Begehung von Straftaten in der Schweiz verhaftet worden sein. Sollten die Angaben der Bank den Tatsachen entsprechen, wären die Daten rechtswidrig erlangt. Die Validität bzgl. „Steuerhinterzieher“ ist offen.

Das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen betont, dass der Ankauf der Steuer-CD sich nicht gegen die Schweiz richtet, sondern gegen Schwarzgeldbesitzer, Steuerbeiträge (Steuerhinterzieher) und ihre Helfer in Schweizer Banken. Minister Dr. Walter-Borjans ergänzte dazu, dass die aktive Beschaffung von Kundendaten laut dem Steuerabkommen verboten ist. Der Steuerfahndung würden jedoch ständig Datensätze angeboten und der Ankauf sei eine legitime Maßnahme – außerdem die einzige – bei grenzüberschreitenden Steuervergehen deutscher sog. „Steuerflüchtlingen“ respektive Steuerstraftätern.

Das zwischen der Bundesregierung und der Schweiz vorgelegte Steuerabkommen soll Banken in der Schweiz verpflichten, anonym eine einmalige Steuer zu erheben (ähnlich Abgeltungssteuer). Künftige Erträge wie etwa Zinsen, sollen genauso wie in Deutschland besteuert werden. Das Abkommen soll Anfang 2013 in Kraft treten und steht zur Beratung und Abstimmung in BT und BR an. Minister Dr. Walter-Borjans hat bereits mitgeteilt, dem Abkom-

Datum des Originals: 04.09.2012/Ausgegeben: 05.09.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

men nicht zustimmen zu wollen, weil es in der vorliegenden Fassung nicht zustimmungsfähig sei. Inzwischen gibt es einen Feststellungsantrag von SPD und Bündnis90/DieGrünen, das Abkommen und den Ankauf von Daten betreffend (Drucksache 16/814).

Nach dem Kauf der Daten hat die Schweizer Regierung mit großer Verärgerung auf den Ankauf reagiert. Glaubt man einigen Stimmen aus Berlin, droht dem Steuerabkommen das Aus. Ein Aus des Abkommens würde die Einlagen von deutschen Bankkunden in der Schweiz weiter frei von Besteuerung lassen. Der Ankauf weiterer Daten-CDs wäre somit die einzige Möglichkeit in Zukunft weiteres Schwarzgeld zu versteuern ABER eine Nachbesteuerung wäre damit vom Zufallsprinzip abhängig. In dem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob das Land Nordrhein-Westfalen das Geld einiger weniger deutscher Bankkunden in der Schweiz, welches nach dem Zufallsprinzip durch Datenankäufe einkommen könnte, so dringend braucht, als dass es nicht bis zum Inkrafttreten des Steuerabkommens zwischen Deutschland und der Schweiz warten könne, zumal im Zuge der Durchführung des Abkommens die Länder 70 % der Steuererträge – also nach einem günstigeren Schlüssel – erhalten sollen. Wenn Nordrhein-Westfalen den gegenüber einer Durchführung des Abkommens voraussichtlich geringeren Steuerertrag jedoch so dringend braucht, muss man sich weiter fragen, wie gut oder schlecht es um den Haushalt in Nordrhein-Westfalen bestellt ist, wenn man fünf Monate vor Beginn des Steuerabkommens illegale Datensätze für nicht bekannte Summen an Steuereinnahmen ankauft. Nach Berechnungen des Finanzministeriums des Landes Niedersachsen werden nach Inkrafttreten des Steuerabkommens dort Einnahmen von ad hoc etwa 900 Millionen Euro erwartet. Schätzungen Nordrhein-Westfalens liegen derzeit nicht vor. Die Schweizer Banken würden aufgrund des Abkommens in einer ersten Tranche kurzfristig bis zu 2 Mrd. Euro überweisen.

Ferner ist bislang in der Argumentation gegen das Steuerabkommen und für Ankauf von Daten alias „Steuergerechtigkeit“ der Umstand unberücksichtigt geblieben, dass in den meisten Steuerstraftaten von nennenswertem Umfang zwischen Steuerschuldnern, Steuerbehörden und den Staatsanwaltschaften sog. „Deals“ verabredet werden, deren Ergebnisse in etwa den Ergebnissen nach dem in Rede stehenden Abkommen entsprechen. Der Strafanspruch des Staates alleine steht dabei nicht (alleine) zur Debatte, sondern die Fragen nach Handlung, Wirkung und Ertrag, so dass die Frage, wo die Rechtshandlungen von Seiten deutscher Behörden stattfinden und von welchem faktischen Ergebnis sie gekrönt werden, von essenzieller Bedeutung bleiben. Moralisierung und Polemisierung sind hier fehl am Platz, denn es geht klipp und klar um Steuereinnahmen. Klarstellend: Die Verfolgung von Straftaten, insbesondere Steuerstraftaten unter Beachtung des Rechtsstaatsprinzips einerseits, der rechtsstaatlichen Hoheit anderer Staaten andererseits sowie die Beachtung des Prinzips der Steuergerechtigkeit wird begrüßt.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Inwieweit ist der Ankauf von, nach Schweizer Recht illegal erlangten Daten innerhalb Deutschlands mangels Täterkonkretisierung gemäß Rechtshilfeabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz für Fälle von Steuerbetrug (IRSG, SDÜ, EuRhÜbK oder das BBA) vor einem Ankauf national und international gerechtfertigt – gesetzliche Rechtfertigungstatbestände – wenn von Anfang an nicht fest steht, dass und welche Personen konkret gegen ein Steuergesetz der Bundesrepublik Deutschland verstoßen haben (könnten), deren personen- und u.U. steuerrelevanten Daten aber generaliter verzeichnet bzw. gespeichert sind?

2. Wo wurde/n die Daten-CD/s (Daten-USB-Sticks) im aktuellen Fall angekauft, sprich wo (Hoheitsgebiet) wurden oder werden (noch) die jeweiligen Willenserklärungen (schuldrechtlich/sachenrechtlich) im Sinne von §§ 433, 929 BGB abgegeben?
3. Was unternimmt die Landesregierung konkret, damit durch die Inaussichtstellung des Ankaufs weiterer Daten-CDs bei gleichzeitiger Ablehnung des Steuerabkommens zwischen Deutschland und der Schweiz infolge Verjährung und mutmaßlich erweiterter Steuerflucht (Verbringung von Vermögen in Drittländer) Einnahmen für das Land Nordrhein-Westfalen nicht durch die für den Fall der Ablehnung des Steuerabkommens ausbleibende Meldepflicht einerseits ausbleiben oder andererseits kompensiert werden können, falls weitere Daten mit nennenswerter Ertragsaussicht nicht angeboten werden?
4. Wie hoch werden von Seiten des Finanzministeriums die Einnahmen konkret aufgrund des Ankaufs sog. Steuer-CDs (Daten-USB-Sticks/allgemein: Bankdaten) im Verhältnis zu prognostizierten Einnahmen aus der Durchführung des Steuerabkommens zwischen Deutschland und der Schweiz für die Jahre 2012 bis 2017 geschätzt, wenn nicht bekannt ist, ob und in welchem Umfang es zu Datenankäufen kommen wird?
5. Wie lauten – falls – die Stellungnahmen der jeweiligen Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder und insbesondere des Landes NRW zu Fragen der Datensicherheit, des Steuergeheimnisses und des Persönlichkeitsrechtsschutzes in Zusammenhang mit dem Ankauf der sog. Steuer-CDs und der auf den CDs enthaltenen Daten mutmaßlicher Deutscher Staatsbürger mit versteuertem Vermögen bzw. Einkommen auf Konten in der Schweiz?

Dietmar Schulz